

Allgemeine Vermietbedingungen

(Stand: 01.01.2020)

**der FTR GmbH,
Hans-Preißinger-Straße 8,
81379 München**

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1. Vertragspartner des Mieters im Sinne dieser Allgemeinen Vermietbedingungen (im Folgenden: AVM) ist die FTR GmbH, Hans-Preißinger-Straße 8, 81379 München (im Folgenden: Vermieterin).

1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Vermieterin und dem Mieter gelten neben dem schriftlichen Mietvertrag ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gelten diese AVM vorrangig.

1.3. Mieter i.S.d. AVM sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Vertragsschluss

Für den Fall, dass die Vermieterin dem Mieter ein schriftliches Angebot für Fahrzeuge (sog. Food-Trucks, im Folgenden auch Mietgegenstand genannt) unterbreitet, kommt der Vertrag zu Stande, wenn dieses durch den Mieter – vorzugsweise schriftlich – innerhalb der Befristung angenommen wird und/oder die von der Vermieterin angebotenen Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden.

3. Leistungsumfang

3.1. Inhalt und Umfang der von der Vermieterin geschuldeten Leistung richten sich nach den im gesonderten Mietvertrag angegebenen Konditionen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, Leistungen auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen. Diese Arbeiten liegen allein in der Verantwortung des Mieters.

3.2. Die Mietdauer beginnt mit dem Tag sowie der Uhrzeit des vertraglich vereinbarten Beginns des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes, mit dessen vertraglich vereinbartem Ende. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin möglich. Liegt eine solche nicht vor, ist die Vermieterin berechtigt, den ihr aufgrund einer verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden (z.B. bei einer in diesem Fall nicht möglichen, jedoch bereits vertraglich vereinbarten Neuvermietung an Dritte) gegenüber dem Mieter geltend zu machen (vgl. dazu Ziffer 13 dieser AVM). Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem vertraglich vereinbarten Ort (in der Regel München) nutzen.

4. Preise, Zahlung und Fälligkeit

4.1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Reservierung/des Vertragsabschlusses des Fahrzeuges (Foodtrucks) im Mietvertrag angegebenen Preise. Alle genannten Preise verstehen sich in Euro inklusive gesetzlicher Umsatz-/Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen, z.B. das Verbringen des Mietgegenstandes zum Mieter/Übergabeort bzw. das Abholen von dort durch die Vermieterin werden gesondert berechnet. Eine Sicherheitsleistung ist innerhalb von 5 Werktagen nach Vertragsschluss durch den Mieter per Kreditkarte oder in bar, und zwar in EUR, zu leisten (vgl. Ziffer 5.7 dieser AVM)

4.2. Die Kosten für den Mietgegenstand werden dem Mieter unverzüglich nach Vertragsabschluss vorläufig in Rechnung gestellt, entweder in Papierform oder elektronisch per E-Mail (sofern der Mieter eine für ihn gültige und von ihm regelmäßig genutzte Email-Adresse zur Verfügung gestellt hat). Eine abschließende Rechnung erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes.

4.3. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe im Voraus, d.h. bei Abholung/Übergabe zu leisten. Die eigene Leistungserbringung der Vermieterin ist von einem rechtzeitigen Zahlungseingang abhängig. Sollte es aufgrund einer verspäteten Zahlung des Mieters zu einer Verzögerung in den von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen kommen, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Mieters gegen die Vermieterin aufgrund der Verzögerung, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen.

4.4. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte, die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Mietkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages oder nachträglich vorgelegten oder im Mietvertrag bezeichneten Kreditkarte abzubuchen.

4.5. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Mietgegenstandes/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. bis maximal eine Stunde nach Ablauf der vereinbarten Uhrzeit (vgl. dazu Ziffer 5.1.), wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin keine oder niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

4.6. Kommt der Mieter nach Rechnungsstellung durch Erhalt einer Mahnung nach Fälligkeit oder ansonsten automatisch mit Ablauf von dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, so behält es sich die Vermieterin vor, einen Verzugsschaden (z.B. Inkassogebühren, Mahngebühren (bei Unternehmen gemäß der gesetzlichen Regelungen EUR 40,00), Verzugszinsen) geltend zu machen.

5. Übergabe des Mietgegenstandes, Zustand, Einweisung, Sicherheitsleistung

5.1. Die Vermieterin stellt dem Mieter den Mietgegenstand an dem vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt an dem vertraglich vereinbarten Ort zur Verfügung. Dies kann entweder der Sitz der Vermieterin oder ein vertraglich vereinbarter Übergabe-/Standort sein, von dem der Mietgegenstand anschließend ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht mehr fortbewegt werden darf, es sei denn, dies dient der Rückgabe des Fahrzeuges.

5.2. Der Mieter muss bei Übergabe/Abholung des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie ein ab Fahrzeugrückgabe mindestens 30 Tage gültiges und von der Vermieterin akzeptiertes Zahlungsmittel vorlegen. Die Vermieterin akzeptiert Kredit- und Debit-Karten von Visa, MasterCard, American Express und Diners Club.

Die vom Mieter bei Abholung des Fahrzeuges zur Identifizierung und aus Sicherheitsgründen vorzulegende Kreditkarte muss diese sein, mit der eine vorausbezahlte Buchung getätigt wurde. Kann diese nicht (mehr) vorgelegt werden, ist eine Ersatzkarte des ursprünglichen Kreditinstituts vorzulegen, wobei diese auf den Mieter ausgestellt sein muss und das Ausstell-/Ablaufdatum muss mit dem der ursprünglichen Karte übereinstimmen.

Erscheint für den Mieter ein Vertreter, hat dieser neben den vorgenannten Ausweisdokumenten des Mieters auch seine eigenen Ausweisdokumente neben einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter bzw. – bei Firmenkunden – von der im Mietvertrag angegebenen Person bzw. den im Mietvertrag angegebenen Personen geführt werden.

5.4. Der Mietgegenstand wird dem Mieter mit einem vollen Kraftstofftank sowie vollen Gasflaschen zur Nutzung des im Mietgegenstand enthaltenen Zubehörs zum Zubereiten von Speisen übergeben. Das mit dem Mietgegenstand zur Verfügung gestellte Zubehör darf nur zu dem Zweck „Zubereiten von Speisen und Getränken“ verwendet werden.

5.5. Bei Übergabe des Fahrzeuges erfolgt eine Einweisung zur Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs. An dieser müssen für den Mieter die Personen teilnehmen, die das Fahrzeug fahren sowie das Zubehör während der Vertragsdauer nutzen werden.

5.6. Während der Nutzung des Mietgegenstandes, mithin also während etwaiger Fahrten sowie während der Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes, ist es dem Fahrer sowie den jeweils mit der Nutzung befassten Personen untersagt, alkoholische Getränke und/ oder sonstige berauschende Mittel (z.B. Drogen und/oder Medikamente) zu sich zu nehmen, wenn sie dadurch nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sowie das Zubehör sicher zu nutzen.

5.7. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung wird durch den gesonderten Mietvertrag vereinbart, beträgt jedoch üblicherweise eine Summe in Höhe von EUR 2.000,00.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) dem Zahlungsmittel, insbesondere über eine autorisierte Belastungsbuchung der auf den Mieter ausgestellten und gültigen Kreditkarte, Debitkarte oder Maestro-Karte, des Mieters belastet. Die Sicherheitsleistung kann auch in bar in EUR geleistet werden.

Die Vermieterin kann statt der Belastung der Kreditkarte des Mieters einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu ihren Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Mieter von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

Eine Rückerstattung der Sicherheitsleistung bzw. eine Aufhebung der Blockierung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist und soweit feststeht, dass keine Ansprüche bestehen, für welche die Mietsicherheit haftet.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

5.8. Besondere Lieferaufwendungen wie z.B. Zufahrtgebühren für ein Messegelände sowie außergebührliche Aufwendungen für Transport oder Lagerung trägt der Mieter. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom Mieter auf dessen Kosten zu beschaffen und – für den Fall, dass die Vermieterin den Mietgegenstand an einen vereinbarten Ort zu verbringen hat – der Vermieterin spätestens 7 Tage vor Übergabe des Fahrzeuges zu übergeben. Auf Besonderheiten, die den Liefer-/Übergabeort betreffen, wie Baustellen, lange Wege oder das Erfordernis einer Berechtigung, hat der Mieter vorab hinzuweisen.

Gegebenenfalls erforderliche externe Versorgungsanschlüsse für Strom und Wasser sind vom Mieter bis zur jeweiligen Abnahmestelle auf dessen Kosten bereitzustellen.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6.2. Tritt der Mieter nach Vertragsunterzeichnung ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurück, ist die Vermieterin berechtigt, Stornogebühren gemäß der folgenden Staffelung zu erheben, sofern der Rücktritt nicht schuldhaft von der Vermieterin verursacht worden ist, wobei das Datum des Zuganges der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin ausschlaggebend ist:

- a. bis 14 Tage vor Beginn der Miete 25 % des vereinbarten Mietpreises
- b. bis 7 Tage vor Beginn der Miete 50 % des vereinbarten Mietpreises
- c. bis 2 Tage vor Beginn der Miete 75% des vereinbarten Mietpreises
- d. bei Rücktritt am Vortrag oder Tag des Beginns der Miete bis zu 100% des vereinbarten Mietpreises
- e. Speziell für den Mietzeitraum von der Vermieterin zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Mieter zu 100% in Rechnung gestellt, sofern diese nicht durch die Vermieterin zurückgegeben werden können und die bisherigen Aufwendungen der Vermieterin vollständig ausgeglichen werden.

- f. Auftragsgemäß für den Mietzeitraum mit Dritten abgeschlossene Verträge (wie etwa Standgebühren, Mietgeschirr und Dekorationsartikel) werden nach deren jeweiligen Rücktrittsbedingungen behandelt. Der Mieter übernimmt alle diesbezüglich entstehenden Stornokosten.

Dem Mieter bleibt der Nachweis, dass seitens der Vermieterin höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Im eigentlichen Mietzeitraum erzielte Umsätze von der Vermieterin können nicht geltend gemacht bzw. verrechnet werden.

Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Mieter muss schriftlich erfolgen und wird von der Vermieterin rückbestätigt.

6.3. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a. das Festhalten am Vertrag aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände (z.B. höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse, vgl. Ziffer 16 dieser AVM) nicht möglich oder zumutbar ist oder die Durchführung des Vertrages das Ansehen von der Vermieterin in der Öffentlichkeit gefährden könnte. In diesen Fällen ist der Anspruch des Mieters auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- b. wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig eingehen. Der Mieter ist bei Nichterbringung der Leistung aus diesem Grund nicht von der Zahlungspflicht befreit.

7. Versicherung

7.1. Die Selbstbeteiligung des Mieters im Falle eines Schadensfalles beträgt entsprechend der Vereinbarungen aus dem schriftlichen Mietvertrag EUR 2.000,00. Abweichend hiervon kann mit Vertragsschluss eine Befreiung von der Selbstbeteiligung durch Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 80,00/Miettag durch den Mieter vereinbart werden. Die Vermieterin behält es sich für den Eintritt eines Schadensfalles vor, für zukünftige Mietverträge mit dem Mieter eine Befreiung des Mieters von der Selbstbeteiligung abzulehnen.

7.2. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug sowie das Zubehör/den Kochbereich erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 100 Mio. EUR. Im Falle eines Personenschadens ist die maximale Deckungssumme pro Person auf 15 Mio. EUR und ausschließlich auf Europa beschränkt. Bei Umweltschäden nach dem USchadG erstreckt sich der Versicherungsschutz auf 5 Mio. EUR je Vers.-Fall / max. 10 Mio. EUR pro Jahr.

7.3. Von der Haftpflichtversicherung ausgenommen ist die Verwendung des Mietgegenstandes und/oder des Zubehörs für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 Gefahrgut VStr (vgl. auch Ziffer 9.3.d.), Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

8. VVG und AKB

Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen AVMs nichts Abweichendes geregelt ist bzw. sofern im Rahmen dieser AVMs Unklarheiten bestehen sollten.

9. Pflichten des Mieters

9.1. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen sowie Standgebühren für die Montage, den Anschluss und den Betrieb des Mietgegenstandes (Foodtrucks) zu beschaffen. Soweit er hierfür Personal benötigt, hat er dieses eigenständig zu beauftragen und sämtliche hierfür anfallenden Kosten und sozialversicherungspflichtigen Abgaben selber zu tragen. Etwaige zusätzliche anfallende Gebühren, z.B. Mautgebühren, hat der Mieter ebenfalls zu tragen.

Etwaige zeitliche Verzögerungen für den Fall, dass die erforderlichen Genehmigungen/Berechtigungen nicht erteilt werden, gehen zu Lasten des Mieters und schließen sämtliche durch die Verzögerung oder eine mögliche Nicht-Erteilung der Berechtigung begründete Ansprüche des Mieters gegen die Vermieterin aus.

9.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in der vertraglich vereinbarten Art zu nutzen, insbesondere

- a. den Mietgegenstand insgesamt (also das Fahrzeug sowie das Zubehör/den Kochbereich) schonend und fachgerecht zu behandeln,
- b. sich vor Fahrtantritt selbständig mit den Abmessungen des Fahrzeugs genügend vertraut zu machen, um Durchfahrtshöhen- und Vorbeifahrtsbeschränkungen ordnungsgemäß beachten zu können,
- c. vor Fahrtantritt und vor jeder Nutzung des Zubehörs selbständig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug bzw. der Mietgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand befindet (sowie bei Kraftfahrzeugen die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO noch nicht fällig ist, insbesondere die Reifen mittels einer Sichtkontrolle auf ausreichende Profiltiefe) zu überprüfen und auf sicherheitsgefährdende Beschädigungen hin zu untersuchen,
- d. alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie die Betriebsanleitung zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken sowie die ordnungsgemäße Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes zu wahren,
- e. das Ladungsgut/die Einrichtung ordnungsgemäß zu sichern und vor jeder Fahrt zu prüfen, ob die im Mietgegenstand enthaltenen Gegenstände ordnungsgemäß gesichert sind und ein Verrutschen ausgeschlossen werden kann.
- f. den Mietgegenstand, solange er nicht genutzt und verlassen wird, ordnungsgemäß in allen Teilen verschlossen zu halten, das Lenkradschloss einrasten zu lassen, die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und den Mietgegenstand gegen abschlüssiges Wegrollen zu sichern,
- g. im Rahmen der Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs, insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten sowie
- h. die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften einzuhalten.

Die Mietgegenstände der Vermieterin sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.

9.3. Dem Mieter untersagt sind insbesondere:

- a. die gewerbliche Personenbeförderung;
- b. Fahrten sowie die Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs unter Alkoholeinfluss, dessen Maß dem Grunde nach geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers bzw. die gefahrlose Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes zu beeinträchtigen ($\geq 0,3 \text{ ‰}$);
- c. die nicht vorher von der Vermieterin schriftlich gestattete Weitervermietung und/oder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte;
- d. der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE);
- e. die Überlassung an Fahrer, die über keine für das Führen des Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis verfügen oder die Überlassung der Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes, vor allem des Kochbereiches an Minderjährige;
- f. die Benutzung des Mietgegenstandes als Werbeträger oder -mittel für politische Parteien/Gruppierungen und/oder zur Darstellung von politischen Aussagen jeder Art auf öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Vermieterin hierzu eingeholt zu haben;
- g. die sonstige zweckentfremdende Nutzung des Fahrzeugs
- h. die Nutzung des Mietgegenstandes zur Begehung von Straftaten.

Auslandsfahrten sind untersagt und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Zur Erteilung der schriftlichen Zustimmung, die von einer individuellen Kautionsstellung und der Zahlung eines Zuschlags auf den Mietpreis abhängig gemacht und die jederzeit widerrufen werden kann, ist ausschließlich die Vermieterin befugt.

9.4. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen die Vermieterin zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern entsteht, bleibt unberührt.

9.5. Nach jedem Unfall (gleich ob verschuldet bzw. unverschuldet und auch ohne Mitwirkung Dritter), Diebstahl, Brand, Wildzusammenstoß oder sonstigen Schaden mit dem Mietgegenstand, selbst wenn letzterer nur gering ist, ist der Mieter und/oder Fahrer verpflichtet:

- a. die Vermieterin unverzüglich schriftlich (vorab telefonisch) zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietgegenstandes abzustimmen.
- b. unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Lehnt die Polizei eine Unfallaufnahme ab, hat der Mieter hierüber eine schriftliche Bestätigung der Polizei zu verlangen und nach deren Erhalt unverzüglich der Vermieterin vorzulegen.
- c. die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung samt zugehöriger

- Versicherungsscheinnummer festzuhalten, eine Unfallskizze anzufertigen sowie – sofern möglich – die Namen und Anschriften der Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, einzuholen, zu notieren und an die Vermieterin weiterzuleiten.
- d. die Vermieterin unverzüglich und umfassend über den Unfallhergang zu informieren und der Vermieterin einen in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Unfallbericht samt den vorstehenden Informationen gem. Ziffer 9.5.c. zur Verfügung zu stellen.
 - e. alle im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung des Schadenereignisses und der Beweissicherung dienlich und förderlich sind, insbesondere die Fragen der Vermieterin zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und zeitnah zu beantworten. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und -papiere unverzüglich bei der Vermieterin abzugeben.
 - f. kein Schuldanerkennnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben, keinen Vergleichen, welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen und keine Abschlepp- und Reparaturdienste u.ä. ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin zu beauftragen.

10. Mängelansprüche (bei Übergabe und während der Mietdauer)

10.1. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Der Mieter hat den Mietgegenstand sowie das dazugehörige Zubehör sowie das Vorhandensein des vereinbarten Tankfüllstandes sowie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbare Schäden außen und innen unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen. Gegebenenfalls ist die Sache auch einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder Funktionsprüfung ein Mangel, ist die Vermieterin unverzüglich Anzeige zu machen. Der Mieter hat die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge unterbleibt.

10.3. Stellt der Mieter einen Zustand am Mietgegenstand oder Zubehör fest, welcher dessen Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt, so hat er unverzüglich die Vermieterin zu unterrichten und von einer Inbetriebnahme abzusehen. Dabei hat er den Mangel so detailliert wie möglich schriftlich (vorab mündlich) zu beschreiben. Bei technischen Warnhinweisen, z.B. des Bordcomputers des Fahrzeugs, hat sich der Mieter unverzüglich über die Möglichkeit einer gefahrlosen weiteren Inbetriebnahme des Fahrzeugs zu vergewissern und im Zweifel das Fahrzeug vor Eintritt einer Beschädigung außer Betrieb zu setzen. Die Vermieterin ist von einer technisch wie aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingten Außerbetriebnahme unverzüglich zu verständigen.

10.4. Die Pflichten des Mieters im Falle des Vorliegens von Mängeln bzw. im Rahmen von erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen, Reparaturen, Meldepflichten sowie einer Minderung sind im Rahmen des Mietvertrages geregelt; anderenfalls finden die Regelungen dieser AVM Anwendung.

11. Haftung des Mieters

11.1 Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Mieters verursacht werden, haftet der Mieter. Die Kosten daraus sind der Vermieterin voll zu ersetzen. Bei Beschädigung oder Diebstahl des verwendeten Zubehörs wird dies dem Mieter zur Gänze in Rechnung gestellt.

11.2. Der Mieter haftet, wenn ein Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig und/oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinbarungen aus dem Mietverhältnis oder dieser AVMs, insbesondere der Ziffern 5.6 und 9 dieser AVMs, verursacht worden ist. Werden in diesem Fall durch Dritte Ansprüche geltend gemacht, hat der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden aufgrund eines Mangels am Mietgegenstand und/oder Zubehör verursacht worden ist.

11.3. Bei Schäden am Mietfahrzeug, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln. Wird mit dem Mieter im schriftlichen Mietvertrag eine am Leitbild einer Vollkaskoversicherung orientierte Haftungsreduzierung vereinbart und hat der Mieter das hierfür geschuldete Entgelt bei Fälligkeit entrichtet, haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen berechtigten Fahrer pro Schadensfall bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Vermieterin stellt die vorgenannten Personen insoweit nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der vereinbarten Selbstbeteiligung zuzüglich einer Servicepauschale von EUR 35,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer frei. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, ist im Mietvertrag genannt. Die rückwirkende Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ist ausgeschlossen.

Keine Haftung des Mieters besteht, wenn die Vermieterin für die entstandenen Schäden von einem Unfallgegner, sonstigen am Unfall beteiligten Dritten oder von einer bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig einen Ausgleich des Schadens erhält.

11.4. Wurde in zurechnender Weise ein in Absatz 1 genannter Schaden vom Mieter/Fahrer grob fahrlässig herbeigeführt oder ein nicht durch die für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden an einer sonstigen, der Vermieterin gehörigen Sache grob fahrlässig verursacht oder eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende vertragliche Obliegenheit, insbesondere nach Ziffern 9.2 und 9.5, grob fahrlässig verletzt, ist die Vermieterin berechtigt, die Haftenden in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis über die vereinbarte Haftungsreduzierung hinaus in Anspruch zu nehmen, es sei denn im Falle der Obliegenheitsverletzung war die vorwerfbare Handlung oder das vorwerfbare Unterlassen weder für den Eintritt des Schadensfalles noch für dessen Feststellung oder dessen Umfang ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Im Falle vorsätzlichen Handelns oder Unterlassens entfällt die Haftungsreduzierung unter dem Vorbehalt der vorgenannten Einschränkung im Falle von Obliegenheitsverletzungen zur Gänze.

11.5. Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit und bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages mit Zugang der Kündigungserklärung. Der Mieter haftet daher unbeschadet aller sonstigen Ansprüche uneingeschränkt für alle Schäden,

welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder nach Zugang der Kündigung des Mietvertrages eintreten.

11.6. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden und daher von der Haftungsreduzierung nicht umfasst.

Hierzu zählen insbesondere

- a. Schäden aufgrund ungenügend gesicherter Ladung,
- b. Schäden aufgrund fehlerhafter Bedienung und/oder Überbeanspruchung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs oder falscher Kraftstoffbetankung,
- c. Schäden durch oder der Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Zubehör,
- d. Reifen- und Beladungsschäden,
- e. Schäden an Fahrzeugteilen, die außerhalb ihrer vorbestimmten Funktion, Nutzungsdauer und Verwendungsart infolge einer schuldhaft bestimmungswidrigen Beanspruchung auftreten; hierzu zählen unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere Kupplungs- sowie Motorschäden (sogenannte Gewaltschäden).

11.7. Der Mieter haftet auch bei vereinbarter Haftungsbeschränkung unbeschränkt für sämtliche während der Dauer der Mietzeit begangenen Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte (z.B. Erfüllungsgehilfen), denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von EUR 20,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

12. Haftung der Vermieterin

12.1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet die Vermieterin nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Mieters aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2. Absatz 1 gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der Vermieterin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

12.3. Die Haftung für indirekte- oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter sowie für Mängelfolgeschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.

12.4. Die von der Vermieterin vertraglich geschuldeten Leistungen funktionieren zum Teil mit Hilfe von externen, d.h. nicht von der Vermieterin beeinflussbaren Leistungen. Die Vermieterin haftet nicht für einen Schaden, der infolge einer Störung einer solchen Leistung entsteht.

12.5. Die Vermieterin haftet – unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften – nur für einen nachweisbaren adäquat ursächlichen Schaden.

12.6. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Rückgabe des Mietgegenstandes, Ansprüche der Vermieterin bei verspäteter/mangelhafter Rückgabe

13.1. Rückgabeort und Rückgabezeitpunkt

Der Mietgegenstand sowie das dazugehörige Zubehör sind zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum am dort vereinbarten Ort im vertragsgemäßen Zustand, mithin sowie zu Vertragsbeginn sowie mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank und Gastank zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin vor dessen Ablauf schriftlich durch Vereinbarung mit der Vermieterin verlängert wurde.

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Eine darüberhinausgehende unberechtigte Verlängerung des Gebrauchs an dem Mietgegenstand hat keine Verlängerung des Mietvertrages zur Folge. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Eine Rückgabe des Mietgegenstandes liegt erst dann vor, wenn die Vermieterin den Besitz des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel erlangt hat, es sei denn dem Mieter ist die Rückgabe unmöglich geworden (z. B. bei Diebstahl). Der Fahrer, dem der Mieter den Mietgegenstand willentlich zur Nutzung überlassen hat, ist auch im Hinblick auf die Rückgabeverpflichtung der Erfüllungsgehilfe des Mieters. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

Kommt der Mieter der Betankungsverpflichtung nicht nach, wird die Vermieterin dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs mit Kraftstoff, Gas und/oder Motoröl eine einmalige Servicegebühr in Höhe von EUR 30,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie für den erforderlichen Kraftstoff, Gas und Motoröl entsprechend der Höhe des tatsächlichen Verbrauchs, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

Das für den Mietzeitraum übergebende wie z.B. Zubehör Leihwaren, Geschirr, Gläser und Buffetausstattungen (Warmhaltegeräte, Schüsseln, Platten) etc. sind vom Mieter mit Vertragsende entweder gespült, sauber und sortiert zurückzugeben oder bei Vereinbarung

einer Reinigungsgebühr zumindest vorgereinigt ohne Speisen- und Getränkereste zurückzugeben. Die Reinigungskosten für nicht vertragsgemäß zurückgegebene Leihgegenstände trägt der Mieter gemäß dem von der Vermieterin dafür erbrachten Aufwand.

Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Exakte Bruch und Fehlmengen können erst nach erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt werden. Fehlmengen, Bruch und beschädigte Leihwaren werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet, erforderliche Reparaturen an dem Zubehör entsprechend nach Aufwand.

13.2. Verspätete Rückgabe

Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere wenn es dadurch zu einer Verzögerung mit einem nachfolgenden Mietverhältnis mit einem Dritten kommt und dieser gegenüber der Vermieterin Ansprüche wegen Nichterfüllung bzw. Nicht-Rechtzeitiger-Erfüllung geltend macht, ist nicht ausgeschlossen.

13.3. Mangelhafte Rückgabe

Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug mit einem schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursachten Mangel, also in einem über die ordnungsgemäße Abnutzung hinausgehenden Zustand, zurückgibt und/oder für den Fall, dass der Mieter einen Mangel vorher nicht ordnungsgemäß angezeigt hat, behält es sich die Vermieterin vor, einen hieraus entstandenen, insbesondere aufgrund der Nichterfüllung bzw. Nicht-Rechtzeitigen-Erfüllung von einem nachfolgenden mit einem Dritten eingegangenen Vertragsverhältnisses entstehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung (z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des Nichtrauchens) zurückgegeben wird, leistet der Mieter der Vermieterin für die Beseitigung dieses Zustandes Schadensersatz. Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Pauschale in Höhe von EUR 450,00 berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, insbesondere, wenn es dadurch zu einer Verzögerung mit einem nachfolgenden Mietverhältnis mit einem Dritten kommt.

13.4. Übergabeprotokoll

Bei der Rückgabe haben der Mieter und/oder der Fahrer zusammen mit der Vermieterin oder einer von der Vermieterin ermächtigten Person für die Erstellung eines Rückgabeprotokolls und die Feststellung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt etwaig erkennbarer Schäden Sorge zu tragen. Eine vom Mieter sonst mit der Rückgabe betraute Person handelt als dessen Erfüllungsgehilfe. Der Mieter kann bei Rückgabe des Mietgegenstandes während der Geschäftszeiten eine gesonderte schriftliche Empfangsbestätigung bei der Vermieterin verlangen, die den Zustand des Mietgegenstandes bezüglich der sichtbaren Schäden, den Tankfüllstand und das Datum sowie die Uhrzeit der Rückgabe bescheinigt.

14. Aufrechnung

Der Mieter hat nur dann das Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15. außerordentliches Kündigungsrecht

15.1 Sowohl der Mieter als auch die Vermieterin können den gesondert abgeschlossenen Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Vermieterin gilt insbesondere

- a. eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere bei bereits erfolgter Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. sofern ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt worden ist, vorliegt oder
- b. ein nicht gestattetes, auch nur vorübergehendes Verbringen des Fahrzeugs ins Ausland, oder
- c. eine verbotene Nutzung des Fahrzeugs nach Ziffer 9.2
- d. ein grob unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs bzw. des Zubehörs, oder
- e. ein vom Mieter und/oder Fahrer schuldhaft verursachter, erheblicher Schaden am Mietfahrzeug bzw. Zubehör, oder
- f. wenn der Mieter
 - mit der Entrichtung der fälligen Miete vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens 7 Tage in Verzug ist, oder
 - mit der Entrichtung der nach Mietbeginn oder bei Mietvertragsverlängerung fällig gewordenen Sicherheitsleistung vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens 3 Tage in Verzug ist, oder
 - auf ein unter angemessener Fristsetzung und Angabe von Gründen erfolgtes und berechtigtes Verlangen der Vermieterin dieser trotz Zumutbarkeit nicht die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einräumt, oder
- g. wenn der Mieter und/oder dessen Erfüllungsgehilfe:
 - bewusst falsche oder erheblich unvollständige Angaben zur eigenen Person oder der des Fahrers gemacht hat, oder
 - einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden widerrechtlich verbirgt oder zu verbergen versucht hat, oder
 - die Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr schuldhaft missachtet hat.

15.2 Sofern zwischen der Vermieterin und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist widerleglich insbesondere dann anzunehmen, wenn der Mieter aus dem gekündigten Mietverhältnis seiner Fahrzeugrückgabeverpflichtung schuldhaft nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt hat oder einen entstandenen Schaden bzw. Mangel vorsätzlich verschweigt.

Kündigt die Vermieterin einen oder mehrere Mietverträge außerordentlich, ist der Mieter verpflichtet, das oder die Fahrzeug(e) samt sämtlicher Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und sämtlicher Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

16. Höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die durch höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse verursacht werden, welche keine der Parteien zu vertreten hat, berechtigen jede Vertragspartei, die von ihr geschuldete Leistung aus diesem Vertrag für die Dauer der Behinderung so lange hinauszuschieben, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, dass einer Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten der höheren Gewalt hierüber Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Dies gilt nicht für nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis geschuldete Zahlungen

17. Datenschutz/Geheimhaltung

Die Vermieterin verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmung des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Weitere Informationen hierzu sind unter <https://foodtruckrental.de/datenschutz/> zu finden.

18. Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Es besteht für die Vermieterin nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) keine berufsrechtliche oder gesetzliche Verpflichtung, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme hieran ist freiwillig. Die Vermieterin erklärt hiermit, dass sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Diese Allgemeinen Vermietbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2. Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

19.3. Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrags, der Antragsannahme und/oder dieser Allgemeinen Vermietbedingungen haben schriftlich erfolgen.

19.4. Sofern es sich beim Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Mieter und Vermieterin München.

19.5. Diese AVM bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.